

Die Beamten des Fürstentums Liechtenstein präsentieren Joseph Johann von Liechtenstein ein Übereinkommen mit den Untertanen, wie das Neugrütt gegen festgesetzte Abgaben weiterhin von diesen genützt werden könnte. Ausf. Schloss Vaduz, 1723 August 7, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] Durchlaüchtigster hertzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Euer hochfürstlich durchlaucht wird annoch gnädigst erinnerlich beywohnen, auch allenfalls ex ante actis² in mehrerm unterthänigst referiret³ werden können, welcher gestalten unter denen mit denen alhiesigen unterthanen verschiedentlich fürgewesten, und annoch zum theil fürwehrenden strittigkeiten ein nicht der geringsten puncten geweßen, daß dieselbe zu zeiten der lezt regierenden herren grafen von Hohenembs⁴, und darauf erfolgter kayserlichen administration gewisse auen und andere, mit lauterem gestrauss überwachsene örther, theils umb gewissen stocklösung, und in andere weege an sich gebracht, solche außgestockt, theils zu wießen, acker und weinreben angelegt, und biß dahin insoweit ruhiglich genossen, biß von dem alhier in commissione⁵ gestanden gewesten hofrath [2] Harpprecht⁶ solche qua domanial⁷ güter, in crafft eines de dato Wienn⁸, den 27. Julii 1720 erhaltenenen, allergnädigsten mandati de restituendis bonis domanialibus⁹, jedoch gegen restituierung¹⁰ des kauffschillings, zur alhiesigen hochfürstlichen verwaltung haben gezogen werden wollen.

Nachdeme aber die unterthane occasione¹¹ der vor 2 jahren alhier angewesten kayserlichen subdelegations-commission contradicendo¹² in mehrerem remonstriret¹³, daß diese quæstionirte¹⁴ güter niemahlen zur landsherrschaftlichen cammer gehöret, sondern von ewigen zeiten her je und allezeit eine gemeindsgrund gewesen, wo neben einer landsherrschaft eine gemeinde das ius compascui¹⁵ jederzeit ohnstreitig zu geniessen gehabt. Hingegen aber auch nicht negiren¹⁶ können, daß der mit denen herren grafen von Hohenembs hierunter getroffene kauff von darumben null und nichtig seye, weilen eo tempore¹⁷ dieselbe die regierung nicht mehr in handen, und also zu alienirung¹⁸ dergleichen gerechtigkeit keinen gewalt mehr gehabt. Nebst deme nicht weniger eingestehen müssen, daß auf quæstionirten gütern einem landesherrn nicht allein all hoche und [3] nidere, sondern in specie¹⁹ die forstliche iurisdiction²⁰ und jagtbarkeit angebühre, wo, durch so gestalten erfolgtes ausstocken der jagtbarkeit, ein nicht geringer schaden zugefüget worden, so ist

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² „ex ante actis“: aus früheren Akten.

³ berichtet.

⁴ Die Grafen von Hohenembs regierten in von 1613 bis 1699 in Schellenberg und bis 1712 in Vaduz.

⁵ Auftrag.

⁶ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.

⁷ „qua domanial“: insoweit herrschaftliche.

⁸ Wien, Stadt (A).

⁹ „mandati de restituendis bonis domanialibus“: Befehls über die Rückgabe der herrschaftlichen Güter.

¹⁰ Rückerstattung.

¹¹ wegen.

¹² im Widerspruch.

¹³ gegen vorgestellt.

¹⁴ fraglichen.

¹⁵ „ius compascui“: Hutgerechtigkeit: Recht, sein Vieh an einer bestimmten Stelle hüten zu lassen.

¹⁶ leugnen.

¹⁷ „eo tempore“: in dieser Zeit.

¹⁸ Veräußerung.

¹⁹ im Besonderen.

²⁰ Rechtsprechung.

bey solchen und anderen umbständen mehr von obgedachter kayserlicher subdelegations-commission der interims²¹-bescheid dahin außgefallen, daß biß zu weiterer gutlich- oder rechtlichen entscheidung der sachen die unterthanen gehalten seyn sollen, die güter mit einreissung der zaünen widerumben in alten stande zu setzen, oder liegen und gleichwohlen zu auen überwachsen zu lassen. Welcher befehl, so hart er auch die unterthanen angekommen, jedoch insogleich und noch in anweßenheit des kayserlichen herrn subdelegations-commissarii in das werck gesetzt werden müssen.

Wie nun aber denen unterthanen von Schann²², sonderheitlich aus der ursache, weilen unter solcher gestalten angelegten neugereuthern²³ sie einen weinberg gepflanzet, welcher bey gutem jahr biß 100 fuder²⁴ wein ertragen mag, sehr schädlich geweßen ware, die sache dahin, und gar auf die extremitet²⁵ ankommen zu lassen. Alß seynd sie nebst denen Vaduzer²⁶ die erste geweßen, welche sich insoweit submittiret²⁷, daß sie nach mehrerm außweiß mitkommen, [4] der original anlag A gebetten, ihnen zu erlauben, gegen erlag eines sicheren jährlichen grundzinses diese güter noch ferners fortpflantzen und geniessen zu dárfften.

Wormit dann, jedoch allein auf gnädigste ratification²⁸ hin, et citra præiudicium²⁹ des hierunter bey einem höchst preißlichen Reichshofrath³⁰ verfangenen processes, von Oberamts³¹ wegen mit ihnen ein accord³² dahin getroffen worden, daß dieselbe von jedem so genanten gemeindtheil, deren 169 seyn, 5 kreutzer jährlichen zinses zue hochfürstlichen verwaltung erlegen sollen, so zusammen ad 14 fl.³³ 5 xr.³⁴ sich belaußen thut. Und wie nun dieser, solcher gestalten erfolgte, accord von beeden vergangenes jahr nacheinander alhier gestanden, gewesen, hochfürstlichen commissionen, insoweit vor gut angesehen worden, und die gemeinde Baltzers³⁵ endlich auch ihren bessern nutzen, bey gleichmässiger erlegung eines gewissen jährlichen grundzinses zu finden vermeinet hat, als ihre güter ferners oed ligen zu lassen.

So ist denenselben lauth mitgehender original-anlag B auf ihr mündliches, unterm 3. Aprilis inn lebenden jahrs ad protocollum³⁶ gegebenes petitum³⁷ biß auf gnädigste ratification insoweit deferiret³⁸ worden, daß, umb willen sie [5] diese sach über jahr und tag anstehen lassen, mithin sich hartnäckiger als die Vadutzer und Schanner, zu einer gutlichen composition³⁹ erzeiget. Auch ihr grund zu Baltzers ohnedieß ichtwas bessers, dann der Schanner und Vaduzer geachtet wird, man anderst nicht als auf 7 kreutzer vor jeden gemeindtheil, und zwar nur auf gnädigste ratification hin sich von Oberamts wegen einverstanden. Und weilen nun dieser Baltzer grundzinß zu 97. theil auf 11 fl. 19 xr., beede zusammen also auf 25 fl. 24 xr. sich belaußen, auch solchen die Vaduz- und

²¹ Zwischen.

²² Schaan, Gemeinde (FL).

²³ Neubruch (Neugrütt): Durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

²⁴ Fuder: Volumenmaß für Flüssigkeiten.

²⁵ das äußerste Ende.

²⁶ Vaduz, Gemeinde (FL).

²⁷ unterworfen.

²⁸ Genehmigung.

²⁹ „et citra præiudicium“: und kein Rechtsnachteil.

³⁰ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

³¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLF 2, S. 661–662.

³² Übereinkommen.

³³ Fl.: Gulden (Florin).

³⁴ Xr.: Kreuzer.

³⁵ Baltzers, Gemeinde (FL).

³⁶ zu Protokoll.

³⁷ Gesuch.

³⁸ gemeldet.

³⁹ Aussöhnung.

Schanner zue hochfürstlichen verwaltung, nach inhalt des vergleichs lezt verwichenen Martini⁴⁰ bereits würcklich erleget. Die Baltzer hingegen auch sothanen, über ein jahr schuldigst abzuführen, sich gebührend erkläret und einhellig verobligiret⁴¹, alß wären wir der ohnvorgreiflichsten meinung, daß sowohl der ein- als andere solcher gestalten getroffene accord umb so ohnbedencklicher gnädigst ratificiret werden könnte, weilen die [6] unterthanen es ehender auf einen schweren process, ja alle extremitet ankommen lassen därfften. Mithin in gantzliches verderben verfallen müsten, als sich zu einem grössern grundzinß einzuverstehen. So aber alles euer hochfürstlich durchlaucht zuhöchst erleuchten gutbefinden wir hiermit gehorsamst anheimstellen, und in unterthänigster erwartung dero fernerweiten gnädigsten befehl zu all beharrlichen, höchsten huld- und gnaden unß in tieffest devotion empfehlen sollen.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Schloß Hohenlichtenstein⁴², den 7. Augusti 1723.

Präsentato⁴³, den 17. dits⁴⁴

Unterthänigst, treü, gehorsamste

Johann Christoph von Bentz⁴⁵, manu propria⁴⁶

rath und landvogt

Joannes Sebastian Deyl⁴⁷, manu propria

landschreiber

Herman Georg Ludovici⁴⁸, manu propria

verwalter

[*Dorsalvermerk am rechten oberen Rand*]

Oberamt Hohenlichtentein. De dato den 7. Augusti 1723.

In puncto einer von daßigen unterthanen außgerieteten und zu wiesen, äckern und weingartten applicirten wilden gründen, so aber nun zu herrschafftlichen handen gezogen werden wollen. Cum acclusis⁴⁹. ^{a-}Die acclusa gehen ab.^{-a}

^{a-a} *Unter dem Text.*

⁴⁰ 11. November.

⁴¹ verpflichtet.

⁴² Schloss Vaduz.

⁴³ Vorgelegt.

⁴⁴ dieses Monats.

⁴⁵ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLFL 1, S. 88–89.

⁴⁶ eigenhändig.

⁴⁷ Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.

⁴⁸ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484

⁴⁹ „Cum acclusis“: Mit Anhängen.